



## Fähre & Eisenbahn - Neu

04.02.2021 20:24 von Ralf Vüllings (Kommentare: 0)

**Nicht geändert hat sich die Vorgabe das das Fahrpersonal diese Ruhezeit nur ein bis zweimal beim Fähre- - oder Bahntransport unterbrechen darf! Und das bedeutet also maximal zwei Unterbrechungen mehr nicht!**

**Und die Gesamtdauer dieser Unterbrechungen darf nicht länger als eine Stunde umfassen.**

Es gibt bei besagter Novelle einige Textänderungen, über die wir aber hinweggehen können.

Nun bestand immer die Vorgabe das für das Fahrpersonal eine sogenannte Schlafkabine oder aber Liegeplatz zur Verfügung stehen musste, um den Anspruch zu haben die Tagesruhezeiten splitten zu können das war legal. Jetzt ist der Begriff einer Schlafkoje hinzugefügt worden. **Zusätzlich wurde beschlossen das man alle reduzierten Wochenruhezeiten mit einer Gesamtdauer von bis zu 44:59 Stunden! Unterbrechen darf, natürlich unter der Voraussetzung das eine der drei vorher genannten Schlafmöglichkeiten dem Fahrer zur Verfügung stehen.**

Will der Fahrer eine regelmäßige Wochenruhezeit unterbrechen, bedarf es folgender Voraussetzungen: Die Planung der Reisedauer muss mindestens 8:00 Stunden umfassen. Dem Fahrpersonal muss ein Zugang zu einer „Schlafkabine„egal ob auf der Fähre oder auf der Eisenbahn bindend zur Verfügung stehen .

Dieser „Gummi – Begriff „geplante Reisedauer wird mit Sicherheit im Arbeitsalltag noch für Irritationen in der Auslegung führen. Zu befürchten ist, dass es in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgelegt wird. Wenn man auf der sicheren Seite stehen will sollte man es so Verstehen das man unter „geplanter Reisedauer „die fahrplanmäßige Fahrt auf dem Zug oder der Fähre für die Fahrstrecke , während der unser Fahrpersonal an Bord der Fähre oder des Zugs versteht oder dahin übersetzt

**Zum Stauen bringt es einen, dass nicht der entscheidende Punkt geregelt worden ist!**

Es ist der Punkt ob der betroffene Fahrer so von der Dispo angeordnet werden darf werden darf, dass die Fähre – Zugtransport - Regelung bei einer Wochenruhezeit mit nur einer Dauer von mehr als 45 Stunden in Anspruch genommen wird, die ja eigentlich als eine reduzierte Wochenruhezeit zu verstehen ist und genau deshalb als länger als 45 Stunden logischer Weise auch andauert. Sie soll ja eine andere Verkürzung ausgleichen! Und schon landen wir Zwangsläufig am Artikel 8 Absatz 8 der VO (EG) 561 /2006 denn .....dürfen diese Zeiten denn im Fahrzeug verbracht werden?

# KFG – Kraftfahrgewerkschaft

Landesverband NRW

Die Fachgewerkschaft für Kraftfahrer im Güter-, Personen- und Werksverkehr  
Quelle sind die VO (EG) 561 / 2006 und die VO (EU) 2020 / 1054

– Damit unser Beruf auch morgen noch eine Zukunft hat!



Das wollen wir in einem weiteren Beitrag gemeinsam angehen.

Mit kollegialem Gruße eure zuverlässigen Partner der Fachgewerkschaft